

Gegenstand der Vorlage

Stand Umsetzung Jugendschutz nach § 5 Konsumcannabisgesetz

Gremium	Sitzung	Zuständigkeit
Ausschuss für Ordnung, Verkehr, Natur und Umwelt	02.05.2024	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Am 01.04.2024 ist das Gesetz zum privaten Konsum von Cannabis in Kraft getreten. Dadurch wird der Konsum in der Öffentlichkeit unter Reglementierung von Besitzmengen legalisiert.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschränkt § 5 des Gesetzes den Konsum.

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Gegenwärtig bestehen hinsichtlich des Gesetzesvollzugs noch erhebliche Unklarheiten, zur Zuständigkeitsbestimmung der Behörden durch das Land Sachsen-Anhalt (Allgemeine Ordnungsbehörden oder Sonderordnungsbehörde) und inwieweit es durch die zuständigen Behörden eine weitere normative Konkretisierung der Sichtweite von 100 Metern um die Einrichtungen z.B. durch eine Allgemeinverfügung, Gefahrenabwehrverordnung bedarf.

Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr wird das Ordnungsamt die Einhaltung der Sperrbereiche um die Einrichtungen kontrollieren und die entsprechenden Störer ansprechen. Sofern Straftatbestände wie Weitergabe an Minderjährige festgestellt werden, kommen diese zur Anzeige.

